

**Satzung gemeinnütziger Betrieb  
gewerblicher Art (BgA)  
Wissenschaftliche Veranstaltungen  
der Universität Potsdam**

**Vom 7. Juni 2023**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/ 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 7. Juni 2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

(1) Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art der Universität Potsdam mit Sitz in 14469 Potsdam Am Neuen Palais 10 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Tagungen/Kongresse) zur Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art zur Vermittlung von Wissen zur Volks- und Berufsbildung verwirklicht.

**§ 2**

Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Angehörige der Universität Potsdam erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Trägerkörperschaft Universität Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten

Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Universität Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.